



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen

Gemeindeverfassungsrechts¹

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.02.2021 – in Kraft ab 02.02.2021

geändert durch 2. Änderungssatzung vom 21.03.2022 – in Kraft ab 22.03.2022

Inhalt

Gemeindeverfassungsrechts.....	- 1 -
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats	- 2 -
§ 2 Ausschüsse	- 2 -
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung;.....	- 2 -
§ 4 Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin	- 3 -
§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen.....	- 3 -
§ 6 Inkrafttreten	- 3 -

¹ Nicht zutreffende Paragraphen bzw. Alternativregelungen bitte streichen.

Die Gemeinde Buch a.Erlbach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin (§ 4), und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2² Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bauausschuss mit Energie, Mobilität und Umwelt, bestehend aus der Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Digitalisierung- und Kommunikationsausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Sozial- und Generationenausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Kultur- und Festausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus der -Vorsitzenden und weiteren 4 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c) genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin. ²Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. D) genannten Ausschuss führt die zweite Bürgermeisterin. ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3³ Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung;

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

² § 2 ist nicht erforderlich, wenn die Bestellung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung entsprechend den Absätzen 1 bis 4 geregelt wird.

³ Möglich ist auch der Erlass einer eigenen Entschädigungssatzung nach Art. 20a GO. In diesem Fall ist § 3 entbehrlich.

§ 4⁴ Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5⁵ Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die zweite Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 08.07.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2020 außer Kraft.

Buch a.Erlbach, 07.07.2020

Elisabeth Winklmaier-Wenzl
Erste Bürgermeisterin

⁴ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin der gesetzlich in Art. 34 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.

⁵ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister der gesetzlich in Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.